

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 7.

Ausgegeben zu Allenstein, am 15. Februar 1913.

1913.

## Inhalt:

### Allerhöchster Erlaß.

- Nr. 69. Lycker Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Lyck.  
**Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**  
 Nr. 70. Milit.-Tauglichkeitszeugn. für Deutsche in Mexiko.  
 Nr. 71. Bau von Landdampfesseln und Dampfessern.  
**Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes:**  
 Nr. 72. Rundschreiben und Ausführungsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung.  
**Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**  
 Nr. 73. Amtsbezirk Rodendorf, Kreis Allenstein.  
 Nr. 74. Amtsbezirk Döhtringen, Kreis Osterode.  
**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.**  
 Nr. 75. Standesamtsbezirk Fürstenwalde, Kr. Ortelsburg.  
 Nr. 76. Sachverständige für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern.  
 Nr. 77. Beauftragung zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten.

- Nr. 78. Versicherungsgesellschaft „Iduna“ zu Halle a. S.  
 Nr. 79. Norddeutsche Versicherungsgesellschaft zu Hamburg.  
 Nr. 80. Schreibweise des Ortsnamens Gr. Parleese.  
 Nr. 81. Hinweis auf die Sonderbeilage, betr. polizeiliche Revisionen der Meßgeräte.  
 Nr. 82. Standesamtsbezirk Ramsau, Kr. Allenstein.  
 Nr. 83. Königl. Italiänischer Konsularagent in Memel.  
**Bekanntmachungen anderer Behörden.**  
 Nr. 84. Transportausweise für Schweine im Grenzbezirk.  
 Nr. 85. Vermögensübersicht der Bank der Ostpr. Landschaft.  
 Nr. 86 u. 87. Ungemeindungen.  
 Nr. 88. Auslösung v. Anleihecheinern des Kr. Neidenburg.  
 Nr. 89 u. 90. Ungemeindungen im Kr. Osterode.  
 Nr. 91. Kgl. Tierärztliche Hochschule Berlin.  
 Nr. 92. Prüfung von Maschinisten für Seedampfschiffe.  
 Nr. 93. Kgl. Lehranstalt für Ob- und Gartenbau zu Proskau, Kreis Oppeln.

### Personalnachrichten.

### Allerhöchster Erlaß.

69. Auf Ihren Bericht vom 13. Januar d. Js. will Ich der Lycker Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Lyck (Ostpreußen), welche die Genehmigung zum Bau und Betriebe einer Kleinbahn von Lyck über Brodowen nach Thurowen mit Abzweigung von Brodowen nach Sawadden erhalten hat, das Entzignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen.

Berlin, den 22. Januar 1913.

gez. Wilhelm R.

gegengez. v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen Königlichen Ministerien.

70. Die dem praktischen Arzt, Sanitätsrat Dr. G. Pagenstecher in Mexiko für den Fall der Behinderung des Dr. Fichtner erteilte Ermächtigung zur Ausstellung der im § 42 Ziffer 1a bis e der Wehrordnung bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit der militärpflichtigen Deutschen im Staate Mexiko ist erloschen.

Berlin, den 28. Dezember 1912.

Der Minister des Innern,

Im Austr. v. Ritzing.

71. Die Deutsche Dampfessel-Normenkommission hat in ihrer letzten ordentlichen Versammlung vom 26. Oktober 1912 eine Reihe von Beschlüssen hinsichtlich des Materials und des Baues von Land-

dampfesseln gefaßt, deren Durchführung für Dampfessern in gleicher Weise geboten erscheint.

In Ergänzung meines Erlasses vom 23. Mai 1911 (GMBl. S. 182 ff.) bestimme ich daher:

1. Von der Anrechnung von Chargenproben auf die erforderliche Zahl von Werkprüfungen ist in der Folge bei Dampfessern abzusehen. Dementsprechend sind in Abschnitt A des erwähnten Erlasses unter Ziffer 1 die Worte „auf Grund von Chargenproben und anderen vom Werke zum Nachweise der Güte ausgeführten Prüfungen“ zu streichen.

2. Von der Ausführung von Loch- und Schmiedeproben können die Werke — und bis auf weiteres auch die Sachverständigen — bei Blechen, die zu Dampfessern bestellt werden, absehen. Dementsprechend hat Ziffer 4 des erwähnten Erlasses unter 2 zu lauten:

2. „Bei Ziffer 1a sollen den Blechen Streifen sowohl zu Zug- als auch zu Hartbiegeproben in Längs- und Quersäfer entnommen werden, bei Ziffer 1b jedoch nur zur Hälfte zu Zug- und zur Hälfte zu Hartbiegeproben in Längs- und Quersäfer.“

3. Bei Blechen über 4,5 m usw.

Ferner ist eine neue Ziffer 4 folgenden Inhalts hinter 3 anzufügen:

„Werden Laschen aus Flußeisen nicht in der Walzrichtung gebogen, so sind Zerreißproben sowohl von der Längsrichtung als auch von der Querrichtung zu nehmen.“



Endlich ist unter A Abschnitt IV der Ziffer 6 (die Schmiede- und Lochprobe behandelnd) zu streichen, dagegen unter B Abschnitt III Ziffer 3 anstatt des bisherigen Wortlauts einzusetzen.

3. In den Bauvorschriften Abschnitt II Ziffer 1 erhält der erste Satz in Anwendung auf Dampffässer künftig folgende Fassung:

„Die Widerstandsfähigkeit der Niete gegen Abscheren darf sich nicht geringer ergeben, als die in Rechnung zu ziehende Festigkeit des Bleches in der Nietnaht.“

4. In die Bauvorschrift Abschnitt II Ziffer 4 ist der Zusatz aufzunehmen:

„Hartgelötete und gehämmerte Nähte kupferner Gefäße sind ohne Sicherheitslasche nicht zulässig.“

5. Die Formel 1 der Bauvorschriften für Landdampfkessel findet auf kupferne Dampffässer mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des festen Zuschlags von 1 mm ein solcher von 0,2 (6 — s) zu fordern ist.

6. Die Formel 2 der Bauvorschriften für Landdampfkessel findet auf kupferne Dampffässer mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des festen Zuschlags von 2 mm ein solcher von 0,3 (6 — s) zu fordern ist.

7. An Stelle des Abschnitts XIII der Bauvorschriften treten für Dampffässer folgende Bestimmungen:

„Kesselarbeit kann nur dann als beste angesehen und die Sicherheitskoeffizienten für die Festigkeit der Mantelbleche können nur dann nach Abschnitt III gewählt werden, wenn den folgenden Anforderungen entsprochen ist:

- a) das Zurichten und Bearbeiten des Materials wie Biegen und Bördeln der Bleche, das Bohren der Löcher usw. ist möglichst mit Vorsicht und in sachgemäßer Weise auszuführen. Nicht genau übereinander liegende Nietlöcher sind durch Aufreiben nachzuarbeiten. Das Vernieten ist sorgfältig vorzunehmen und beim Verstemmen ist zu beachten, daß die Bleche nicht verletzt werden.
- b) Bleche mit eingerissenen Kanten sowie fehlerhafte Niete sind zu entfernen und durch fehlerfreie zu ersetzen.
- c) Die Mantelbleche und Laschen zylindrischer Dampffässer aus Schweißisen müssen mit der Längsfaser gebogen sein.“

8. Die bisher in Abschnitt XIII der Bauvorschriften stehenden Vorschriften erhalten für Dampffässer die Nr. XIV.

Die vorstehenden Abänderungen treten vom 1. April dieses Jahres für alle Dampffässer, die nach diesem Zeitpunkte bestellt werden, in Kraft.

Berlin W. 9, den 8. Januar 1913.

Leipziger Straße 2.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 9168 III. Ang. Im Auftrage: Dr. Neuhaus.  
An den Zentralverband der Preussischen Dampfkessel-  
Ueberwachungsvereine in Frankfurt a. O.

## 72.

## Rundschreiben

an die Träger der Unfallversicherung über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten, vom 2. November 1912

— I 24 881 —.

Nach Anhörung der Landesversicherungsämter und der Berufsgenossenschaften hat das Reichsversicherungsamt die beifolgenden Ausführungsbestimmungen

1. zu den §§ 615 Abs. 1 Nr. 2 und 955 der Reichsversicherungsordnung,
2. zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung

erlassen.

Sie treten an die Stelle der bisherigen, gemäß § 94 Ziffer 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 100 Ziffer 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom Reichsversicherungsamt erlassenen Vorschriften vom 5. Juli 1901, mitgeteilt durch das Rundschreiben vom 5. Juli 1901 (Amtliche Nachrichten des RM. 1901 S. 451), und der gemäß § 98 Ziff. 3 des See-Unfallversicherungsgesetzes von der See-Berufsgenossenschaft am 31. Mai 1902 erlassenen und vom Reichsversicherungsamt am 16. Juli 1902 genehmigten Vorschriften. Beide haben sich, wie auch die eingegangenen Neuerungen bestätigen, im allgemeinen bewährt. Sie konnten deshalb größtenteils den neuen Bestimmungen zugrunde gelegt werden. Insofern bleiben die entsprechenden Erläuterungen im Rundschreiben vom 5. Juli 1901 maßgebend.

Das Reichsversicherungsamt wird für die Bekanntmachung der Ausführungsbestimmungen Sorge tragen. Die Versicherungsträger werden ersucht, auch ihrerseits die Kenntnis dieser Bestimmungen in den Kreisen der Versicherten tunlichst zu verbreiten.

Die Reichsdruckerei wird den Satz der Ausführungsbestimmungen einige Zeit für Nachbestellungen stehen lassen. Weiter erforderliche Abdrücke können daher unmittelbar von der Reichsdruckerei in Berlin SW. 68, Oranienstraße 91, bezogen werden.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

## Ausführungsbestimmungen

zu den §§ 615 Abs. 1 Nr. 2, 955 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten unfallrentenberechtigter Inländer, die sich im Ausland aufhalten, vom 2. November 1912.

§ 1. Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen Aufenthalt im Ausland, so hat er unverzüglich dem die Rente zahlenden Versicherungsträger seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

§ 2. Die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts beträgt für ausländische Aufenthaltsorte

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von



Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazugehörigen Inseln drei Monate,

2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazugehörigen Inseln sechs Monate,
3. in einem anderen außereuropäischen Lande neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3. Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage des Antritts der Reise ins Ausland oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an dem eine Postsendung des Versicherungsträgers an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bestellt werden können.

§ 4. Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 615 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Versicherungsträger zugegangen ist.

§ 5. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes gelten die §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6. Versicherungsträger und Rentenberechtigter können eine anderweite Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7. Auf Verlangen des die Rente zahlenden Versicherungsträgers hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei dem zuständigen Konsul oder einer ihm bezeichneten anderen deutschen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Versicherungsträger und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

1. innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall
  - a) von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten,
  - b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,
2. in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre

verlangt werden.

§ 8. Der Versicherungsträger, der die Vorstellung angeordnet hat, muß dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise aufgewendeten Kosten an Reise-, Übernachtungs- und Beihgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst erstatten.

§ 9. Für rentenberechtigte Inländer, die auf ausländischen Seefahrzeugen fahren, gelten die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung vom 2. November 1912.

§ 10. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die rentenberechtigten Inländer, die an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten haben, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die bisherigen Vorschriften vom 5. Juli 1901 über die Verpflichtungen von unfallrentenberechtigten Inländern, welche im Ausland sich aufhalten (Amtliche Nachrichten des RM. 1901 S. 455, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 161 vom 10. Juli 1901), anzuwenden sind.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

#### Ausführungsbestimmungen

zu § 1116 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung über die Pflichten derjenigen Personen, die von der See-Berufsgenossenschaft eine Rente beziehen und sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhalten, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, vom 2. November 1912.

§ 1. Nimmt ein Rentenberechtigter, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, freiwillig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so hat er unverzüglich dem Vorstand der See-Berufsgenossenschaft oder dem zuständigen Sektionsvorstande seinen Aufenthalt genau mitzuteilen.

Die gleiche Pflicht hat der Rentenberechtigte, der, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Fahrzeug angemustert wird.

§ 2. Hat der Rentenberechtigte vom Inland aus die Reise ins Ausland angetreten, oder ist er im Ausland von einem deutschen Schiffe abgemustert worden, so beträgt die Frist zur Mitteilung des Aufenthalts, wenn der ausländische Aufenthaltsort oder der Ort der im Ausland erfolgten Abmusterung

1. innerhalb Europas, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln liegt drei Monate,
2. in den übrigen Teilen Afrikas, in Amerika oder auf den dazugehörigen Inseln liegt sechs Monate,
3. in einem sonstigen außereuropäischen Lande liegt neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

Ist der Rentenberechtigte, ohne in Deutschland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden, so beträgt die Frist sechs Monate.



§ 3. Die Fristen des § 2 beginnen mit dem Tage, an dem der Rentenberechtigte die Reise ins Ausland angetreten hat oder im Ausland von einem deutschen Schiffe abgemustert oder für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden ist. Steht keiner dieser Zeitpunkte fest, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem eine Postsendung der See-Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsorts nicht hat bestellt werden können.

§ 4. Die Mitteilung gilt im Sinne der Nr. 2 des § 1116 der Reichsversicherungsordnung als unterlassen, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland, die im Ausland erfolgte Abmusterung von einem deutschen Schiffe oder die Anmusterung für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff glaubhaft gemacht, innerhalb der Mitteilungsfrist aber keine dem § 1 entsprechende Mitteilung dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen Sektionsvorstande zugegangen ist.

§ 5. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes und bei jeder Abmusterung im Ausland von einem unter fremder Flagge fahrenden Schiffe gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mitteilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Ausland oder der Abmusterungsort des Auslandes an die Stelle des letzten inländischen Wohnorts tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 6. Der Genossenschaftsvorstand oder der zuständige Sektionsvorstand und der Rentenberechtigte können eine anderweitige Festsetzung der Dauer und des Beginns der in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fristen vereinbaren.

§ 7. Auf Verlangen des Genossenschaftsvorstandes oder des zuständigen Sektionsvorstandes hat sich der rentenberechtigte Verletzte von Zeit zu Zeit bei einem ihm bezeichneten Seemannsamt, einem Konsul oder einer anderen ihm bezeichneten deutschen Behörde vorzustellen.

Diese Vorstellung darf, sofern nicht zwischen dem Vorstand und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

a) innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens sechs Monaten

b) von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens neun Monaten,

in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre verlangt werden.

§ 8. Die See-Berufsgenossenschaft hat dem Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung

der Vorstellung aufgewendeten Kosten an Reise-, Uebernachtungs- und Zehrgeld sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 9. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Sie gelten entsprechend für die Rentenberechtigten, die an diesem Tage bereits freiwillig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen oder vor diesem Tage die Reise ins Ausland angetreten haben, oder, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben, für ein unter fremder Flagge fahrendes Schiff angemustert worden sind, mit der Maßgabe, daß für die erste Mitteilung noch die bisherigen Vorschriften der See-Berufsgenossenschaft vom 31. Mai/16. Juli 1902 über die Verpflichtungen der zum Bezuge von Unfallrenten Berechtigten, welche sich, ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, im Ausland aufhalten, anzuwenden sind.

Das Reichsversicherungsamt.  
Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

### Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

73. Für den Amtsbezirk Kockendorf Nr. 6 des Kreises Allenstein habe ich den Besitzer Franz Freitag in Alt Kockendorf auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 24. Januar 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

74. Für den Amtsbezirk Döhringen Nr. 28 des Kreises Osterode habe ich den Gutsverwalter Löffler in Horst auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 28. Januar 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

75. Für den Standesamtsbezirk Fürstenwalde, Nr. 7, im Kreise Ortelsburg, habe ich den Lehrer Raspritz in Fürstenwalde zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 30. Dezember 1912.

Der Regierungs-Präsident.

76. Auf Grund der Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, des Innern und für Handel und Gewerbe werden die Ingenieure Geßner und Wedel zu Königsberg für die Dauer ihrer Tätigkeit bei dem Revisionsverein für die Provinz Ostpreußen in Königsberg zu Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern für den hiesigen Regierungsbezirk ernannt.

Allenstein, den 30. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

77. Gemäß § 67 der Verordnung, betreffend die Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen vom 13. Februar 1843 — G. S. S. 75 — bringe ich hiermit zur öffentlichen



kenntnis, daß

1. für die Gemeinde Elsau, Kreis Köffel, der Gemeindevorsteher **Angrigt**,
2. für die Gemeinde Scharnigt, Kreis Köffel, der Gemeindevorsteher **Konegen**,
3. für die Gemeinde Waldensee, Kreis Köffel, der Gemeindevorsteher **Böhnte**

widerrüßlich mit der Ausstellung der Pferdelegitimationsatteste beauftragt worden sind.

Allenstein, den 4. Februar 1913.

I. Ba. 202. Der Regierungs-Präsident.

**78.** Die „Zduna“, Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft zu Halle a. S. hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 7. Februar 1913.

I. Oc. 67. Der Regierungs-Präsident.

**79.** Die Nord-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg hat dem Herrn Minister des Innern in Berlin gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß sie mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Glasversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 7. Februar 1913.

I. Oc. 68. Der Regierungs-Präsident.

**80.** Mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern setze ich hierdurch für den Namen des Gutes Groß Parleese (bisher auch Gr. Parlöse genannt) im Kreise Köffel die Schreibweise „Groß Parleese“ landespolizeilich als die amtliche fest.

Allenstein, den 8. Februar 1913.

I. C. 260. Der Regierungs-Präsident.

**81.** Die diesem Stück als Sonderbeilage beiliegenden von den Herren Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern erlassenen Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte vom 28. Dezember 1912 werden hiermit für den Regierungsbezirk Allenstein in Kraft gesetzt. Hierdurch gelten die von den Regierungspräsidenten zu Königsberg und Gumbinnen unterm 28. Januar 1886 — P. I. 10 363 — bezw. 30. März 1886 — I. Z. 654 — erlassenen Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden Maß- und Gewichtrevisionen als aufgehoben.

Allenstein, den 9. Februar 1913.

I. Za. 74. II. Ang. Der Regierungs-Präsident.

**82.** Für den Standesamtsbezirk Ransau, Nr. 25, im Landkreise Allenstein, habe ich den Lehrer **Grühn** in Krämersdorf zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 10. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

**83.** Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers

der auswärtigen Angelegenheiten ist Herr **Louis Zahn**, an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Herrn Hermann Gerlach, zum königlichen italienischen Konsularagenten in Memel ernannt worden.

Allenstein, den 10. Februar 1913.

I. D. b. 77. Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**84.** Zur Behebung hervorgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß der in Stück 31 des Amtsblatts 1907 der königlichen Regierung zu Allenstein unter Nr. 515 veröffentlichte Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 — III. 11907 — betr. die Transport- und Buchkontrolle für Schweine im Grenzbezirk auf die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Allenstein vom 6. Juli 1912 (Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 29, Ziffer 3) sinngemäß Anwendung zu finden hat. Durch diese Anordnung sind insbesondere die im Zollinteresse notwendigen Transportausweise nicht beseitigt worden.

Königsberg, den 6. Februar 1913.

Königliche Oberzolldirektion für die Provinz

II. 178. Ostpreußen.

### 85. Uebersicht

der Aktiva und Passiva der Bank der Ostpreußischen Landschaft am 31. Dezember 1912.

#### Aktiva.

Kassa-Konto . . . . .	716 593,25	„
Effekten-Konto . . . . .	5 615 245,28	„
Kontokorrent-Konto A . . . . .	23 625 426,03	„
Lombard-Konto . . . . .	2 746 760,97	„
Konto pro Diverse . . . . .	391 799,37	„
Inventar-Konto . . . . .	141 460,74	„
Hypothekenvorschuß-Konto . . . . .	2 884 043,17	„
Wechsel-Konto . . . . .	5 220 052,06	„
Effekten-Konto des Reservefonds . . . . .	555 352,84	„
Immobilien-Konto . . . . .	1 270 455,48	„
Banken-Konto . . . . .	545 683,46	„
Kupons-Konto . . . . .	189 522,67	„
Abal-Debitoren . . . . .	292 280,—	„
Sparkassenanlage-Konto . . . . .	5 462 864,20	„
Effekten-Konto d. Pensionsfonds . . . . .	40 000,—	„
Ostpreußische Landschaft, übereig- neter Sparreservefonds . . . . .	61 353,66	„
Sonstige Aktiva . . . . .	403 868,94	„

#### Passiva.

Kapital-Konto . . . . .	4 000 000,—	„
Reservefonds-Konto . . . . .	555 352,84	„
Depositen-Konto . . . . .	27 349 125,58	„
Kontokorrent-Konto A . . . . .	1 347 459,29	„
Kontokorrent-Konto B . . . . .	4 693 876,82	„
Konto pro Diverse . . . . .	1 205 415,90	„
Zilgungskassen-Konto . . . . .	557 573,31	„
Hypotheken-Konto . . . . .	379 000,—	„
Banken-Konto . . . . .	1 131 995,02	„
Tratten-Konto . . . . .	2 251 700,—	„
Detachierte Kupons-Konto . . . . .	226 271,98	„
Abal-Kreditoren . . . . .	292 280,—	„



Sparkasseneinlagen-Konto . . . . .	5 462 864,20 M.
Reservefonds der Sparkasse . . . . .	61 353,66 "
Pensionsfonds . . . . .	40 000,— "
Sonstige Passiva . . . . .	662 493,52 "

Königsberg, den 4. Februar 1913.

Der Verwaltungsrat

der Bank der Ostpreussischen Landschaft.

R a p p, Geheimer Oberregierungsrat.

**86. Beschluß.** Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Allenstein vom 15. November 1912 J.-Nr. III Hc. 5230 hat der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg in seiner Sitzung am 21. Dezember 1912 gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen:

„Die in der Gemarkung Malgaosen belegenen, dem Forstfiskus gehörigen Parzellen Nr. 26 und 30 des Kartenblatts 1 und Nr. 113 des Kartenblatts 2 in der Größe von zus. 45,89,60 Hektar mit 6,02 Taler Reinertrag und 1,75 M. Grundsteuer, werden von dem Forstgutsbezirk Kaltenborn abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Malga vereinigt.“

Dieser Beschluß hat am 20. Januar 1913 die Rechtskraft erlangt.

Neidenburg, den 23. Januar 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg.

B a n s i.

**87. Beschluß.** Auf den Antrag der Königlichen Spezialkommission in Ortelsburg vom 9. Dezember v. J. O. Nr. 23 hat der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg in seiner Sitzung am 21. Dezember 1912 gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen:

„Die in der Gemarkung Gr. Grabowen belegenen, dem Forstfiskus gehörigen Parzellen Nr. 152/90, 155/82 etc., 156/81, 80, 157/81 etc., 153/82 etc., 154/82 etc., 150/88 etc., 162/23, 163/24, 126/83 pp., 151/89, 168/72 etc. und 125/83 pp. des Kartenblatts 2 in der Größe von zusammen 179,3170 Hektar mit 107,71 Taler Reinertrag und die Wegeparzellen Nr. 170/93 pp. und 172/94 des Kartenblatts 2 von zusammen 1,5028 Hektar werden von dem Gemeindebezirk Groß Grabowen abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Grünfließ vereinigt.“

Die Entschädigung für die Entlassung der Flächen aus ihrem Gemeindebezirk im Betrage von 2234,43 Mark für Gr. Grabowen wird genehmigt. Der Beitrag ist bei der hiesigen Kreissparkasse einzuzahlen. Zur Verwendung des Kapitals ist die Zustimmung des Kreisaußschusses erforderlich.

Dieser Beschluß hat am 20. Januar 1913 die Rechtskraft erlangt.“

Neidenburg, den 23. Januar 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg.

J. B. v. M e c h o w, Regierungs-Assessor.

**88.** Bei der am 21. Dezember 1912 stattgefundenen Auslosung von vierprozentigen Neidenburger Anleihscheinen, die auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1874 in Höhe von 135 000 Mark ausgegeben sind, wurden folgende Nummern gezogen:

Buchstabe B. Nr. 14, 19, 21, 34, 75, 79, 81, 91, 95, 100, 109, 110, 145, 148, 149, 165, 172, 176, 177, 179 über je 300 M. = 6000 Mark.

Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1913. Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihscheine nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreiskommunalkasse, dem Bankhause S. A. Samter Nachf. in Königsberg i. Pr. und der Kur- und Neumärkischen Ritterchaftlichen Darlehnskasse in Berlin.

Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem 1. Juli 1913 auf.

Neidenburg, den 28. Januar 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg.

J. B. v. M e c h o w, Regierungs-Assessor.

**89. Beschluß.** Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Allenstein vom 19. November 1912 — Nr. III. H. c. 5229 — beschließt der Kreisaußschuß des Kreises Osterode Ostpr. auf Grund des § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis mit den Beteiligten:

1. die dem Königlich Preussischen Staat (Forstverwaltung) gehörigen, im Gutsbezirk Mühlen belegenen Flächen Artikel Nr. 39 Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 86/1, 2, 3, 4, 89/5, 90/6, 14, 95/17, 48, 105/49, 110/50, Kartenblatt 2 Parzellen-Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 99/6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 87/33, 97/33, 100/33, 101/33, 34, 35, 36, 37, 105/39, 102/40, 103/40 etc., 104/40 etc., 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 88/61, 91/61, 93/61, 94/61, 96/61, 90/62, 92/62, 89/63, 95/63, 64, 79, 80, 106/81, 108/81, 82, 83, 85, Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 49/1, 54/3, 55/3, 58/6, 60/12, 62/13, 65/24, 66/25, 70/26, 73/27, 76/28, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 63/2, 14, 15, 56/16, 64/16, 67/17, 68/18, 19, 73/27, 48/28, 74/28, 75/28, 49/29, 36, 37, 82/40; Kartenblatt 5 Parzellen Nr. 1, 2, Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 95/11, 96/8, 97/7, 98/7, 99/8, 100/10, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 85/38, Kartenblatt 1 Parzellen Nr. 70, Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 81/39, Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 111/78 usw., Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 109/13, 117/23 usw., Kartenblatt 4 Parzellen Nr. 111/2 in einer Größe von 1415,1341 Hektar mit 916,17 Taler Reinertrag.

2. Die von den zu 1 bezeichneten Parzellen umschlossenen Flächen und zwar:



- a) des Königlichen Preussischen Staates (Wegebauverwaltung) Artikel Nr. 6 Kartenblatt Nr. 1 Parzellen Nr. 109/68, 166/68 usw. Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 84 und Kartenblatt 3 Parzellen Nr. 101/47 in einer Größe von 2,9438 Hektar,
- b) des Königl. Preussischen Staates (Eisenbahnverwaltung) Artikel Nr. 5 Kartenblatt 2 Parzellen Nr. 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, in einer Größe von 6,7409 Hektar,
- in einer Gesamtgröße von 1424,8188 Hektar mit 916,17 Tlr. Reinertrag von dem Gutsbezirk Mühlen abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Maranferheide zu vereinigen.

Osterode Ostpr., den 6. Januar 1913.

L. S.

Der Kreisauschuß.

J. A.: v. Kühlewein. Kern. Rose.

**90.** **Beisluß.** Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Allenstein, vom 13. Dezember 1912 — J.-Nr III. A. 4. 7147 — hat der Kreisauschuß des Kreises Osterode Ostpr. in seiner heutigen Sitzung gemäß § 2 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnis mit den Beteiligten beschloffen:

1. Die Parzellen 42/35, 118/46, 119/46, 120/46, der Domäne Bujaken in einer Größe von 64 ar 96 qm mit 2,01 M. Reinertrag und 19 Pfg. Grundsteuer von dem Gutsbezirk Bujaken abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Seelesen zu vereinigen;
2. die Parzellen 98, 224/99, 225/99 des Gutsbezirks Seelesen in einer Größe von 61 ar 36 qm mit 1,47 M. Reinertrag und 14 Pfg. Grundsteuer von dem Gutsbezirk Seelesen abzutrennen und mit dem Gutsbezirk Bujaken zu vereinigen.

Osterode Ostpr., den 6. Januar 1913.

Der Kreisauschuß des Kreises Osterode Ostpr.

L. S. J. A.: v. Kühlewein. Kern. Rose.

**91.** **Tierärztliche Hochschule Berlin.**

Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1913 beginnt pünktlich am 15. April d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 7. bis 30. April.

Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnisse werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben. Das Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1913 wird voraussichtlich Anfang April d. Js. erscheinen.

Berlin NW. 6, den 3. Februar 1913.

Der Rektor.

**92.** Am Montag, den 28. April d. J., beginnt in Danzig eine Prüfung von Maschinisten 1. bis 4.

**Klasse für Seedampfschiffe der deutschen Handelsflotte.**

Meldungen mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 7. Januar 1909 — Reichsgesetzblatt S. 210 — vorgeschriebenen Zeugnissen pp. sind **spätestens 2 Wochen vorher** an mich (Danzig, Königliche Regierung, Neugarten 12—16) portofrei einzusenden.

Im Dispensationswege können angerechnet werden:

1. bei der Prüfung zum Maschinisten 1. Klasse die während der Geltung der Bestimmungen vom 26. Juli 1891 bis zum 1. April 1909 mit dem Befähigungszeugnisse 2. Klasse erworbene Assistentenfahrtzeit,
  2. bei der Prüfung zum Maschinisten 2. Klasse die bis zum gleichen Zeitpunkte erworbene Werkstätten-Dienstzeit, sofern die Arbeitszeit den damaligen Prüfungsbestimmungen entspricht.
- Gesuche sind mit den erforderlichen Papieren bei mir einzureichen.

Danzig, den 5. Februar 1913.

Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen für Seedampfschiffs-Maschinisten.

Grünevald, Geheimer Regierungsrat.

**93.** Im Jahre 1913 werden an der **Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau (Kreis Oppeln)** folgende Lehrgänge über Obst- und Gartenbau und Obstverwertung abgehalten:

1. **Baumpflegerkursus** in der Zeit vom 24. Februar bis 1. März und vom 3. bis 8. November;
2. Lehrgang für **Baumwärter und Baumgärtner** in der Zeit vom 3. bis 15. März und vom 17. bis 26. Juli;
3. Lehrgang für **Lehrer** in der Zeit vom 14. bis 26. April und vom 30. Juli bis 9. August;
4. Lehrgang für **Schulaufsichtsbeamte** in der Zeit vom 10. bis 12. Juni;
5. Lehrgang über **Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen** vom 30. Juni bis 12. Juli;
6. Lehrgang über **Obstverwertung** in der Zeit vom 8. bis 11. Juli und am 8. und 9. Oktober;
7. **Sondervorträge über Gartenpflege** am 12. Juli;
8. Lehrgang für **Liebhaber des Obst- und Gartenbaues**, unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten, vom 14. bis 16. Juli;
9. Lehrgang über **Obstweinbereitung** am 6. und 7. Oktober.

**Personalnachrichten.**

Der Amtsrichter **Jacoby** in Heinrichswalde ist als Landrichter an das Landgericht in Hannover versetzt.

Hierzu der **Öffentliche Anzeiger** Stück 7 und 1 Sonderbeilage.







# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

---

Gemäß § 4 des Ausführungsgesetzes zur Maß- und Gewichtsordnung vom 3. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 129) werden folgende

## Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte

erlassen.

1. Die Ortspolizeibehörden haben alle Gewerbebetriebe, in denen für den öffentlichen Verkehr zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen Maße, Gewichte, Wagen oder sonstige Meßgeräte angewendet oder bereit gehalten werden, von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterziehen. In ländlichen Bezirken können die Revisionen den Gendarmen übertragen werden.

2. Der Revision unterliegen außer den in offenen Verkaufsstellen ausgeübten Gewerbebetrieben

- a) Genossenschaften und Konsumvereine, auch insoweit ihr Geschäftsbetrieb sich auf die Mitglieder beschränkt,
- b) die zum Handelsverkehr (z. B. der Groß- oder Versandgeschäfte) dienenden Räume, in denen zur Bestimmung des Umfanges von Leistungen für Dritte gemessen oder gewogen wird,
- c) fabrikmäßige Betriebe, in welchen zur Ermittlung des Arbeitslohns Maße, Gewichte oder Wagen angewendet werden,
- d) Personen, welche aus der Landwirtschaft oder einem Zweige derselben, wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- und Gemüsebau, einen fortgesetzten Erwerb ziehen, und bei denen das Maß der Erzeugnisse so weit über den eigenen Bedarf hinausgeht, daß ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Meßgeräten stattfindet.

3. Jeder Betrieb, in dem ein eichpflichtiger Verkehr stattfindet, ist alljährlich mindestens einmal, in Stadtkreisen mindestens zweimal zu revidieren. Der Regierungspräsident kann für Gemeinden mit lebhaftem Verkehr eine höhere Mindestziffer festsetzen.

4. Gewerbetreibende, die auf Messen und Märkten verkehren oder von einem Wanderlager aus oder im Umherziehen Waren feilbieten, sind öfters bei Gelegenheit zu revidieren.

5. In Orten, in denen Nacheichungstage stattfinden (vergl. § 3 des Ausführungsgesetzes), sind Gewerbetreibende, die von ihnen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, besonders eingehend zu revidieren. Die Polizeibehörden haben daher das Verzeichnis der am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten an Hand der Eichlisten (§ 3 Ziffer 1 der Vorschriften vom 11. Dezember 1912, S. 570), die ihnen nach Ausführung des Nacheichungsgeschäfts zur Einsicht zugehen, durch die erforderlichen Nachträge und Bemerkte zu ergänzen.



Der Eichungsinspektor hat die Eichlisten zu diesem Zwecke dem Landrat (Oberamtmann), bei kreisfreien (in der Provinz Hannover auch bei selbständigen) Städten der Polizeiverwaltung auf einige Zeit zu übersenden.

6. Bei den Revisionen ist zu prüfen, ob die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte
  - a) in Gemäßheit der Maß- und Gewichtsordnung vorschrittmäßig geeicht und innerhalb der im § 11 festgesetzten Fristen zur Nachreichung gebracht sind,
  - b) ob sie äußere Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit begründet erscheinen lassen.

Eine Prüfung der Gegenstände auf ihre Richtigkeit innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen findet nicht statt.

7. Die Revisionen sind stets unvermutet vorzunehmen, und es ist dabei namentlich darauf zu achten, daß die Beteiligten nicht einen Teil ihrer Meßgeräte verheimlichen und der Revision entziehen.

8. Zur näheren Unterweisung der Polizeibeamten wird eine Anleitung erlassen werden.

9. Werden Meßgeräte vorgefunden, die

- a) ungeeicht sind oder deren Stempelzeichen nicht mehr erkennbar ist,
- b) nicht mit einem gültigen Jahreszeichen versehen sind,
- c) an deren Richtigkeit aus einem der in Ziffer 6b erwähnten Gründe Zweifel bestehen,

so sind sie vorläufig in Beschlag zu nehmen.

Sind Meßgeräte schwer oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu befördern, so können sie durch Einziehung einzelner Teile oder durch Anlegung von Siegeln, die eine Benutzung oder Verletzung ausschließen, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig unbrauchbar gemacht werden. Der Besitzer ist darauf hinzuweisen, daß er sich durch Verletzung der Siegel strafbar machen würde. Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher anzugeben ist, daß dieser Hinweis erfolgt ist.

10. In den Fällen 9a und b hat die Ortspolizeibehörde gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung selbständig das Erforderliche zu veranlassen. Neben der Bestrafung des gemäß § 22 Abs. 2 a. a. D. Verantwortlichen ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschrittwidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Bestraften gehören oder nicht. An Stelle der Einziehung oder der Vernichtung ist die Unbrauchbarmachung auszusprechen, wenn schon durch die Entfernung oder Zerstörung eines einzelnen Teiles des im übrigen unversehrt zu erhaltenden Meßgeräts dessen weitere Benutzung im Verkehre verhindert werden kann.

Im Falle 9c sind die Meßgeräte, falls ihre Größe oder Beschaffenheit es zuläßt, dem Eichamte zur Prüfung zu übersenden. Je nach dem Ergebnis der Prüfung hat sie die Polizeibehörde entweder dem Eigentümer zurückzugeben oder gemäß § 22 a. a. D. das Weitere zu verfügen. Ist eine Übersendung nicht tunlich, so kann die Polizeibehörde eine eichamtliche Prüfung an Ort und Stelle veranlassen, falls diese nicht von dem Eigentümer beantragt wird.

11. Die Polizeiaufsichtsbehörden haben die Ortspolizeibehörden bezüglich der gründlichen und fachgemäßen Durchführung der Revisionen zu überwachen.

12. Erkennt der Eichungsinspektor, daß die Nachreichungstage in einem Ortspolizeibezirk unzulänglich benutzt werden, so übersendet er dem Landrat (Oberamtmann) bei kreisfreien (in der Provinz Hannover auch bei selbständigen) Städten der Polizeiverwaltung das in der Anlage angegebene Formular mit dem Ersuchen, ihm die Ergebnisse der polizeilichen Revisionen mitzuteilen, die in dem betreffenden Ortspolizeibezirk oder gewissen Teilen desselben seit dem Nachreichungstage bis Ende Februar des folgenden Jahres stattgefunden haben.

13. Die Kosten der ortspolizeilichen Revisionen einschließlich derjenigen für die Übersendung der in Beschlag genommenen Gegenstände gehören zu den Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.



Daselbe gilt für die Kosten einer gemäß Ziffer 10 Absatz 2 von der Polizeiverwaltung veranlaßten eichamtlichen Prüfung.

14. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf öffentliche Behörden, auf Apotheken und hinsichtlich der Durchführung von § 7 der Maß- und Gewichtsordnung auf Betriebe, die der bergpolizeilichen Aufsicht unterstehen.

15. Die Bestimmungen über die Ausführung der periodisch zu wiederholenden polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen vom 5. August 1885 treten außer Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

**Lufensky.**

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

**von Kipping.**



## Anhang.

### **Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349), in Kraft getreten am 1. April 1912.**

#### § 11.

Die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte sind innerhalb bestimmter Fristen zur Nacheichung zu bringen. Die Fristen, innerhalb deren die Nacheichung vorzunehmen und zu wiederholen ist, betragen bei

- a) den Längenmaßen, den Flüssigkeitsmaßen, den Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, den Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, den Gewichten, den Wagen für eine größte zulässige Last bis ausschließlich 3000 Kilogramm sowie den Fässern für Bier zwei Jahre,
- b) den Wagen für eine größte zulässige Last von 3000 Kilogramm und darüber, den festfundamentierten Wagen und den Fässern für Wein und Obstwein drei Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs, in welchem die letzte Eichung vorgenommen worden ist. Bei Fässern, in denen Wein gelagert ist, endet die Nacheichungsfrist nicht, bevor das Faß entleert worden ist.

Gasmesser sind von der Nacheichung ausgenommen.

#### § 22.

Wer in Ausübung eines Gewerbes den Vorschriften der §§ 6 bis 9, 11, 13 dieses Gesetzes, den auf Grund des § 12 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen des Bundesrats oder den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Der Ausübung eines Gewerbes im Sinne dieser Vorschrift steht der Geschäftsbetrieb von Vereinen auch insoweit gleich, als er sich auf die Mitglieder beschränkt.

Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden. Es macht keinen Unterschied, ob die Geräte dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung und auf die Vernichtung selbständig erkannt werden.

#### § 24.

Für diejenigen Meßgeräte, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits mit einem die Zeit ihrer Eichung oder letzten Nacheichung bezeichnenden Jahreszeichen versehen sind, beginnen die im § 11 festgesetzten Fristen für die Nacheichung oder deren Wiederholung mit dem Ablaufe des so bezeichneten Kalenderjahrs, für diejenigen Meßgeräte, die noch kein Jahreszeichen tragen, mit dem Ablaufe des Jahres, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.



(Muster zu Ziffer 12.)

Der Königliche Eichungsinspektor.

....., den .....

An

den Königlichen Landrat (Oberamtman)  
die Polizeiverwaltung

zu .....

Gemäß Ziffer 12 der Bestimmungen über die polizeilichen Revisionen der Meßgeräte (Kund-  
erlaß vom 28. Dezember 1912 <sup>IIa. 4446 II M. f. S.</sup> <sub>IIc. 3354 M. d. J.</sub>) ersuche ich ergebenst, mir unter Benutzung des um-  
stehenden Musters, das in ..... Abdrücken\*) beiliegt, die Ergebnisse der polizeilichen Revisionen  
mitzuteilen, die in dem genannten Polizeibezirk (Gemeinde) seit dem ..... d. J. bis  
Ende Februar 19..... stattfinden.

\*) Entsprechend der Zahl der Ortspolizeibezirke (bezw. Gemeinden).

Der Königliche Landrat (Oberamtman).

Die Polizeiverwaltung.

....., den .....

Urschriftlich mit den Anlagen

dem Herrn Eichungsinspektor

in .....

ergebenst zurückgesandt.



Polizeiverwaltung ..... (Gemeinde .....).

Laufende Nr.	Name, Stand und Wohnung des Gewerbetreibenden	Zahl und Art der beanstandeten Gegenstände	Stempelzeichen	Letztes Jahreszeichen
1	2	3	4	5

....., den ..... 19 .....



Grund der Beschlagnahme (etwaige Bemerkungen über die Ausführung der Revision)	Ergebnis der etwaigen eichamtlichen Prüfung	Entscheidung der Polizeiverwaltung	Bemerkungen
6	7	8	9

1. Zahl der Betriebe, in denen ein eichpflichtiger Verkehr stattfindet .....

2.	=	=	einmal	revidierten	Betriebe		19		19	.....
	=	=	wiederholt				.....		.....	



—————  
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker. Berlin W.  
—————



R  
R  
R

—

R  
R  
R

R

—

9

9

9

u

n

f

D

8

d

d

d

d

d

d

d

d

d

d

d

d

d

d

d